



Fragen zum Urlaub in Zeiten des Coronavirus

Die Corona-Krise stellt uns in vielen Bereichen vor bisher nicht dagewesene Fragestellungen. Eine dieser Fragestellungen ist jetzt kurz vor den Osterfeiertagen die Urlaubsproblematik. Viele Tarifbeschäftigte haben bereits Urlaub eingereicht und dieser wurde auch bereits vom Arbeitgeber genehmigt.

Vereinzelt gibt es Arbeitgeber, die eine Rücknahme des Urlaubs nicht bewilligen. Leider besteht kein Anspruch des Tarifbeschäftigten darauf, dass der Arbeitgeber diesen bereits genehmigten Urlaub zurücknehmen muss. TVöD/TV-L/TV-H enthalten hierzu keine Regelungen.

Aus einzelnen Bundesländern wissen wir, dass es Arbeitgeber gibt, die Einzelfallentscheidungen treffen und teilweise kulant sind hinsichtlich der Rücknahme des genehmigten Urlaubs.

Generell hat die/der Tarifbeschäftigte nur die Möglichkeit, mit dem Arbeitgeber zu sprechen und auf ein Entgegenkommen zu hoffen.

Hinsichtlich noch nicht genehmigten Urlaubs kann nicht vom Arbeitgeber verlangt werden, diesen einzureichen, d. h. der Arbeitgeber darf den Urlaub auch nicht einseitig anordnen bzw. die Beschäftigte/den Beschäftigten auffordern, für eine bestimmte Zeit in Urlaub zu gehen. Die Beschäftigten sollen sich im Urlaub erholen, deshalb muss der Arbeitgeber deren Wünsche berücksichtigen.

In einigen Dienststellen werden die Urlaubswünsche in Urlaubslisten erfasst. Dort tragen die Beschäftigten ihre Urlaubswünsche ein. Aufgrund dieser Liste wird dann unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange ein Urlaubsplan erstellt. Es ist fraglich, ob mit der Eintragung in die Urlaubsliste bereits der verbindliche Urlaubswunsch der Arbeitnehmerin bzw. Arbeitnehmers geäußert wird oder erst eine unverbindliche Vorabplanung vorliegt. Dies ist von den betrieblichen Umständen abhängig. Der Eintrag in die Urlaubsliste stellt grundsätzlich noch nicht die Genehmigung des Urlaubswunsches dar. Wird die Urlaubsliste vom Arbeitgeber jedoch widerspruchlos hingenommen und es erfolgt in angemessener Zeit kein Widerspruch, so gelten die eingetragenen Urlaubswünsche als genehmigt. Sollte jedoch bisher offensichtlich nur eine unverbindliche Vorabplanung vorliegen und erst durch einen Urlaubsantrag die endgültige Genehmigung erfolgen, kann der Arbeitgeber nicht auf den eingetragenen Urlaubswunsch bestehen. Hier muss die in der jeweiligen Dienststelle übliche Verfahrensweise berücksichtigt werden.

Bei weiteren Fragestellungen könnt ihr euch selbstverständlich an eure GdP-Vertreterinnen und -vertreter für den Tarifbereich in euren Landesbezirken und Bezirken wenden.